

# UMSTRUKTURIERUNG UND UMSTELLUNG VON REBFLÄCHEN

STAND 07/2020



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0  
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0  
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0  
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680  
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

# EDITORIAL

## SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN!



Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die Umstellungsförderung im Rahmen des österreichischen Programms zur Förderung gemäß den gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich. Die Inhalte in diesem Merkblatt wurden an die im Juli 2020 vorgenommenen Änderungen angepasst. Die Neuerungen betreffen neben

der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen durch die AMA auch die Höhe der Beihilfensätze und die Streichung der Rodung im Rahmen der Umstellungsförderung.

Dieses Merkblatt wird von der AMA nicht versendet, sondern nur im Internet über [www.ama.at](http://www.ama.at) zur Verfügung gestellt.

Weitere wichtige Informationen zu den Förderungen im Weinbereich finden Sie auf unserer Homepage unter [www.ama.at](http://www.ama.at) sowie unter [www.eama.at](http://www.eama.at) bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus unter [www.bmnt.gv.at](http://www.bmnt.gv.at).

Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot der Bezirksbauernkammer oder des Bezirksreferates in Anspruch.

Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Griesmayr', written in a cursive style.

Dipl.-Ing. Griesmayr

# INHALT

Einleitung

1. Allgemeines .....	3
2. Rechtsgrundlagen.....	3
3. Darstellung der Massnahme.....	4
3.1 Grundsätzliches System der Umstellungsbeihilfe.....	4
3.2 Wer ist beihilfenberechtigt? .....	4
3.3 Die Umstellungsmassnahme .....	5
3.4 Welche Flächen sind Beihilfenberechtigt?..	5
3.5 Antragstellung .....	6
3.6 Genehmigungsverfahren .....	7
3.7 Abschluss der Arbeiten, Auszahlung der Beihilfe, Verpflichtungen, Beihilfenhöhe .....	7
Anhang I - Teilmassnahmen.....	9
Weingartenumstellung .....	9
Böschungsterrassen .....	10
Mauerterrassen .....	10
Bewässerung .....	10
Ergänzende Bemerkungen zu den Teilmassnahmen .....	11
Anhang II - Beihilfenhöhe .....	11
Anhang III - Beispiel für Flächenangaben im Umstellungsantrag.....	12

# 1. ALLGEMEINES

Die Gemeinsame Organisation für Agrarmärkte der Europäischen Union ermöglicht eine Beihilfe für Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (nachfolgend kurz „Umstellung“ genannt). Bei den förderfähigen Maßnahmen im Bereich der „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ handelt es sich um die Wiederbepflanzung eines Weingartens, um die Errichtung einer Tröpfchenbewässerung sowie um die Rekultivierung oder Neuerrichtung einer Böschung oder Steinmauer in Terrassenlagen. Diese Umstellungsmaßnahmen müssen grundsätzlich der Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage dienen.

Für die Abwicklung dieser Beihilfe gelten zahlreiche gemeinschaftliche und nationale Rechtsvorschriften. Aus Gründen der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit hat die Agrarmarkt Austria (AMA) die wichtigsten Bestimmungen daraus sowie das vorgesehene Verfahren in dem vorliegenden Merkblatt zusammengefasst. Dieses Merkblatt hat daher ausschließlich informativen und keinen rechtlichen Charakter.

## **Hinweis:**

Die AMA ist die zuständige Stelle für die Abwicklung der Förderung. Dies beinhaltet die Genehmigung der Maßnahmen, Bewilligung und Auszahlung der Beihilfe.

## **Das Verfahren läuft wie folgt ab:**

1. Der Antrag auf Genehmigung zur Durchführung der Maßnahmen ist mittels Formblatt bei der zuständigen katasterführenden Stelle (NÖ, Bgld: Bezirksverwaltungsbehörde; Wien: MA 58; Steiermark: Weinbauabteilung der Landwirtschaftskammer; OÖ und Kärnten: Amt der Landesregierung) einzureichen, welche die im Antrag enthaltenen Angaben zu den Rebflächen auf ihre Übereinstimmung mit den Eintragungen im Weinbaukataster überprüft und die Rebflächen Vor-Ort-kontrolliert.
2. Die katasterführende Stelle leitet den Antrag an die AMA weiter. Diese prüft den Antrag und entscheidet über Genehmigung oder Ablehnung des Antrags durch einen Bescheid an den Antragsteller.
3. Nach der Fertigstellung kann der Antrag auf Gewährung der Beihilfe über die katasterführende Stelle bei der AMA eingereicht werden. Das entsprechende Formblatt wird dem Förderwerber gemeinsam mit dem Genehmigungsbescheid zugestellt.
4. Vor der Übermittlung des Antrages auf Gewährung der Beihilfe an die AMA wird der Weingarten von der katasterführenden Stelle vor Ort überprüft.
5. Auf der Grundlage dieser Überprüfung wird die Beihilfe von der AMA ausbezahlt.

# 2. RECHTSGRUNDLAGEN

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671
- Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008, ABl. Nr. L 190 vom 15. 07. 2016 S. 23
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor, ABl. Nr. L 190 vom 15. 07. 2016 S. 23
- Nationale Durchführungsverordnung BGBl. II Nr. 205/2018, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 304/2020

## 3. DARSTELLUNG DER MASSNAHME

### 3.1 GRUNDSÄTZLICHES SYSTEM DER UMSTELLUNGSBEIHILFE

Mit dem Ziel der Anpassung der Produktion an die Marktnachfrage wird eine Vielzahl von Tätigkeiten im Weingarten gefördert. Der Katalog der möglichen beihilfefähigen Tätigkeiten und die diesbezüglichen Fördervoraussetzungen finden sich im Anhang I. Die Beihilfe wird (mit Ausnahme der Errichtung einer Bewässerung in Steinmauer-Terrassenlagen und Böschungs-Terrassenlagen) in Form einer Pauschale gewährt und besteht grundsätzlich aus einem Zuschuss zu den Kosten, die im Rahmen der Umstellung anfallen (Beihilfenhöhe siehe Anhang II). Sämtliche Rechnungen, Materiallisten, Arbeitsaufzeichnungen und sonstigen Belege über die bei der Umstellungsmaßnahme anfallenden Kosten sind 7 Jahre ab Auszahlung der Beihilfe aufzubewahren, um eine spätere Kontrolle der angefallenen Kosten zu ermöglichen.

Jeder Betrieb, der eine Umstellungsmaßnahme durchführen will, muss unter Verwendung des Formblatts („Antrag auf Genehmigung zur Durchführung der Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen“) einen diesbezüglichen Antrag bei der zuständigen katasterführenden Stelle einreichen. Die Angaben des Antrags zu den Rebflächen werden auf ihre Übereinstimmung mit den Eintragungen im Weinbaukataster überprüft und Vor-Ort kontrolliert. Danach wird der Antrag an die AMA zur Genehmigung weitergeleitet. Die Arbeiten sind grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren nach der Genehmigung des Antrages fertig zu stellen.

### 3.2 WER IST BEIHILFENBERECHTIGT?

- Beihilfenberechtigt sind alle Weinbautreibenden (Bewirtschafter eines Weingartens auf eigenen Namen und eigene Rechnung), welche die Umstellungsmaßnahme durchführen.

Jeder Antragsteller muss innerhalb der unmittelbar vor Antragstellung gelegenen Frist (bis spätestens 15. Mai zuzüglich 25 Kalendertagen) einen Mehrfachantrag Flächen (MFA) abgeben, der die von den Umstellungsmaßnahmen betroffenen Flächen beinhaltet. Dies dient einer INVEKOS-konformen Erfassung der Flächen. Um zu ermöglichen, dass Flächen, welche nach der Abgabe des MFA durch Kauf, Pacht, Erbschaft oder Schenkung an einen anderen Betrieb übergehen (z.B. nach der Lese im Herbst), auch in die Umstellungsförderung miteinbezogen werden können, gilt: Sind die von den Umstellungsmaßnahmen betroffenen Flächen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht im Mehrfachantrag Flächen des Förderwerbers enthalten, so sind sie in den nächstfolgenden MFA aufzunehmen. Auf Basis dieses MFA kann dann der Umstellungsantrag genehmigt werden – die Arbeiten können auf eigenes wirtschaftliches Risiko schon nach der Kontrolle des Umstellungsantrags durch die katasterführende Stelle beginnen (siehe dazu auch weiter unten im Text).

#### **Achtung:**

Die flächenbezogenen Umstellungsmaßnahmen können nur dann gewährt werden, wenn die MFA-Flächen innerhalb einer zulässigen INVEKOS-Referenzfläche liegen. Ein Referenzänderungsantrag kann nur während der Frist zur Antragstellung auf Abänderung der Referenzfläche gestellt werden. Informationen zum MFA sind unter [www.ama.at](http://www.ama.at) zu finden.

Zwei konkrete Beispiele dazu:

- Nach der Lese im Herbst 2018 wird der Weingarten an einen Dritten verpachtet. Dieser Dritte kann dann sofort den Umstellungsantrag stellen und nach Kontrolle der Flächen durch die katasterführende Stelle mit der Rodung beginnen. Im Frühjahr 2019 wird dann der entsprechende MFA gestellt und im Anschluss der Umstellungsantrag durch die AMA genehmigt.
- Im Frühjahr 2019 soll ein Weingarten ausgepflanzt werden. Der Antrag auf Genehmigung der Umstellungsmaßnahme wird im Herbst 2018 gestellt. Somit muss im Frühjahr 2018 der MFA für die Flächen, auf denen der Weingarten ausgepflanzt wird, abgegeben werden. Flächenkorrekturen aus dem Herbstantrag können nicht berücksichtigt werden.

- Bewirtschafterwechsel:

Im Fall der Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebes an einen Übernehmer ist auf dem von der AMA für Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich aufgelegten Formblatt die Übernahme aller aus den für die Weinmarktordnungsmaßnahmen geltenden Bestimmungen resultierenden Rechte und Pflichten durch eigenhändige Unterschrift des Übernehmers und Übergebers zu bestätigen. Der Übernehmer des Betriebes hat die Fördervoraussetzungen laut nationaler Verordnung zu erfüllen. Ein gegebenenfalls unmittelbar vor Übergabe des Betriebes abgegebener Mehrfachantrag Flächen des Übergebers wird dem Übernehmer des Betriebes zugerechnet. Durch die Übergabe der Rechte und Pflichten geht der Anspruch auf Gewährung der Beihilfe auf den Übernehmer des Betriebes über.

Das von der AMA aufgelegte Formblatt betreffend Bewirtschafterwechsel ([www.ama.at](http://www.ama.at)) ist der AMA unverzüglich zu übermitteln.

- Übernahme von Flächen durch einen Dritten

Bei Übernahme aller in einem Antrag auf Genehmigung bzw. in einem Genehmigungsbescheid angeführten Flächen durch einen Dritten *während der Umsetzung der beantragten bzw. genehmigten Maßnahmen* (zB Verkauf oder Verpachtung der Flächen) ist die Übertragung der Maßnahmen an den neuen Besitzer bei der AMA durch das Formblatt Korrekturmeldung zu beantragen. Die AMA kann den Antrag auf Übertragung genehmigen, sofern der neue Besitzer/Pächter die Fördervoraussetzungen erfüllt und der Übernahme aller diesbezüglichen Verpflichtungen zustimmt. Der Antrag ist bei der zuständigen katasterführenden Stelle unverzüglich, in jedem Fall aber vor Antragstellung auf Gewährung einer Beihilfe einzureichen.

- Bezüglich der Umstellungsmaßnahmen „Bewässerung“ und „Terrassen“ sind zusätzliche Fördervoraussetzungen zu beachten; siehe dazu die Ausführungen zu diesen Maßnahmen im Anhang I, Ergänzende Bemerkungen.
- Umstellungsmaßnahmen können nur in den Weinbaugebieten der Bundesländer Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Oberösterreich und Kärnten erfolgen.
- Betriebe, welche in den Jahren 2009 – 2011 eine Prämie für die endgültige Aufgabe des Weinbaues gemäß Titel V Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 in Anspruch genommen haben (EU-Rodungsaktion), sind von der Umstellungsbeihilfe ausgeschlossen.
- Für Weingärten, welche auf Basis einer Neuanpflanzungsgenehmigung („1%-Topf“) ausgepflanzt werden, kann keine Umstellungsbeihilfe gewährt werden.

### 3.3 DIE UMSTELLUNGSMASSNAHME

Jeder teilnehmende Betrieb hat die geeignete Umstellungsmaßnahme selbst zu wählen und solcherart für eine optimale Anpassung der Produktion an die für den Betrieb angestrebten Marktverhältnisse zu sorgen. Die Umstellungsmaßnahme muss sich aus einer oder mehreren der im Anhang I angeführten Teilmaßnahmen zusammensetzen.

### 3.4 WELCHE FLÄCHEN SIND BEIHILFENBERECHTIGT?

- Im Normalfall umfasst die Umstellungsmaßnahme die Auspflanzung eines Weingartens. Für diesen Weingarten muss eine Pflanzgenehmigung vorliegen. Eine Umstellungsbeihilfe kann nur für Pflanzgenehmigungen nach einer Rodung oder für Pflanzgenehmigungen, welche aus einem Pflanzrecht umgewandelt wurden, gewährt werden (siehe dazu auch die auf der Website des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus [www.bmlrt.gv.at](http://www.bmlrt.gv.at) veröffentlichten Erläuterungen zum EU-System der Pflanzgenehmigungen!).

**Achtung:**

Für Weingärten, welche auf Basis einer Neuanpflanzungsgenehmigung („1%-Topf“) ausgepflanzt werden, kann keine Umstellungsbeihilfe gewährt werden.

- Die Summe aller umgestellten Rebflächen darf 20 Ar nicht unterschreiten (auf Steinmauer-Terrassenlagen muss die umgestellte Fläche mindestens 250 Rebstöcke umfassen). Die Summe aller umgestellten Rebflächen darf 10 Hektar pro Antrag nicht übersteigen.
- Die mehrmalige geförderte Auspflanzung eines Weingartens auf derselben Fläche ist für die Dauer der Förderungsmaßnahme (somit seit 1.8.2000) ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind drei Fälle höherer Gewalt (Frost, Erdbeben, Pflanzenkrankheiten), die eine mehrfache Durchführung einer Teilmaßnahme erfordern. In diesem Fall sind dem Antrag entsprechende Nachweise (Gutachten über Frostschaden, behördliche Rodungsanordnung nach einer Pflanzenkrankheit) beizulegen. Eine Krankheit des Förderwerbers ist in diesem Zusammenhang kein Fall höherer Gewalt!

### 3.5 ANTRAGSTELLUNG

Die Antragstellung erfolgt mit dem von der AMA aufgelegten Formular, auf dem die beabsichtigte(n) Umstellungsmaßnahme(n) und die bezughabenden Flächendaten angeführt werden. Alle Flächendaten sind auf Basis des aktuellen Mehrfachantrag Flächen (MFA) anzugeben. Daten, welche erst nach der Durchführung der Umstellungsmaßnahmen feststehen (z.B. Laufmeter bzw. Quadratmeter der voraussichtlich bepflanzten Fläche, der geplanten Böschung bzw. Mauer) und daher zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht bekannt sind, sind im voraussichtlichen Maximalausmaß in den Antrag aufzunehmen (bitte am Antrag durch entsprechenden Vermerk kenntlich machen, dass es sich um eine Schätzung bzw. um ein voraussichtliches Maximalausmaß handelt!).

Dem Planentwurf ist weiters eine aktuelle Hofkarte beizulegen, aus der die genaue Lage und Abgrenzung der Umstellungsmaßnahmen sowie die zugehörigen Feldstücksnummern und Parzellenummern klar und deutlich ersichtlich sind (bitte entsprechend markieren z.B. mit Filzstift).

#### 3.5.1 ABLAUF DER ANTRAGSTELLUNG

1. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist bei der zuständigen katasterführenden Stelle einzubringen. Die katasterführende Stelle überprüft die im Antrag enthaltenen Angaben zu den Rebflächen auf ihre Übereinstimmung mit den Eintragungen im Weinbaukataster (die katasterführende Stelle muss dazu auch eine Weingartenbegehung durchführen).
2. Die katasterführende Stelle leitet nach Abschluss der Prüfungen das Antragsformular an die AMA weiter.

**Hinweis:**

Sollte die Umstellungsmaßnahme auf Flächen durchgeführt werden, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer katasterführender Stellen fallen, so haben die Beihilfenwerber selbst die Bestätigungsvermerke der diversen katasterführenden Stellen einzuholen und das vollständig bestätigte Antragsformular bei der für ihren Betriebssitz zuständigen katasterführenden Stelle abzugeben.

**Achtung:**

Mit den Arbeiten an der Umstellungsmaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Prüfung der Angaben durch die katasterführende Stelle abgeschlossen ist und die Angaben im Antrag durch die katasterführende Stelle bestätigt wurde. Davon ausgenommen sind lediglich die in den Kalenderjahren 2019 und 2020 errichteten Bewässerungsanlagen, welche aus einer mobilen Wasserversorgung gespeist werden. Die Leistung einer Anzahlung von max. 20% des Kaufpreises auf eine Bestellung (zB

Reben oder maschinelle Auspflanzung des Weingartens, etc.) gilt nicht als Beginn der Umstellungsmaßnahme. Die Umsetzung des Vorhabens vor formeller Genehmigung des Antrags durch die Bewilligende Stelle erfolgt auf eigenes wirtschaftliches Risiko des Förderwerbers. Sollten sich Zweifel ergeben, so ist jedenfalls der Genehmigungsbescheid der AMA abzuwarten!

## 3.6 GENEHMIGUNGSVERFAHREN

### 3.6.1 ALLGEMEINER ABLAUF

Der von der katasterführenden Stelle geprüfte Antrag wird von dieser an die AMA weitergeleitet. Nach Abschluss des Prüfverfahrens in der AMA erhalten die Förderwerber, sofern alle Bedingungen erfüllt sind, einen Bescheid über die Genehmigung zur Durchführung der beabsichtigten Umstellungsmaßnahme. Der Genehmigungsbescheid enthält die genehmigten Umstellungsmaßnahmen, die davon betroffenen Flächen und die voraussichtliche Gesamthöhe der Beihilfe. Sollte der Antrag Mängel aufweisen, so werden die Beihilfenwerber zur Behebung der Mängel aufgefordert. Ist eine Behebung der Mängel nicht möglich, so kann keine Genehmigung erteilt werden.

### 3.6.2 RÜCKTRITT, ÄNDERUNG

- Eine schriftliche Zurückziehung des Antrags auf Genehmigung zur Durchführung der Maßnahme Umstellung und Umstrukturierung ist möglich, solange noch kein Genehmigungsbescheid durch die AMA ausgestellt wurde.
- Geringfügige Änderungen einer bereits genehmigten Umstellungsmaßnahme, welche sich nicht auf die Förderfähigkeit und die Ziele des Programms auswirken (zB eine Änderung der Sorte) sind möglich. Diese Änderungen sowie die diesbezügliche Begründung müssen der AMA schriftlich per Post oder E-Mail ([weinmarktordnung@ama.gv.at](mailto:weinmarktordnung@ama.gv.at)) mitgeteilt werden.
- Änderungen, welche sich auf die Beihilfenhöhe, die von den Umstellungsmaßnahmen betroffenen Grundstücke oder die genehmigte Bewirtschaftungsweise auswirken, müssen unverzüglich schriftlich mit einer diesbezüglichen Begründung im Wege der katasterführenden Stelle bei der AMA beantragt werden. Die AMA entscheidet über diese Änderungen mittels Bescheid. Die Änderung kann lediglich einmal erfolgen, darf zu keiner Erhöhung der genehmigten maximalen Gesamthöhe der Beihilfe führen und bewirkt auch keine Erstreckung der Fertigstellungsfristen.

## 3.7 ABSCHLUSS DER ARBEITEN, AUSZAHLUNG DER BEIHILFE, VERPFLICHTUNGEN, BEIHILFENHÖHE

### 3.7.1 ABSCHLUSS DER ARBEITEN

- Die Umstellungsmaßnahme gilt dann als beendet, wenn alle Arbeitsschritte soweit abgeschlossen sind, dass eine dauerhafte zukünftige wirtschaftliche Nutzung der Fläche als Ertragsweingarten sichergestellt ist. Letzte finalisierende Arbeiten können auch nach Meldung über den Abschluss der Tätigkeiten (Antrag auf Gewährung der Beihilfe) für die Umstellungsmaßnahme erfolgen. Für jeden Weingarten, welcher mit einer durchgeführten Teilmaßnahme der Umstellung in Zusammenhang steht, muss eine dauerhafte wirtschaftliche Nutzung als Ertragsweingarten gegeben sein.
- Die Umstellungsmaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren ab der bescheidmäßigen Genehmigung des Antrags durchzuführen; innerhalb dieser 2 Jahre ist auch ein Antrag auf Auszahlung der Beihilfe, spätestens am 1. Juni 2023 mit dem entsprechenden Formular bei der zuständigen katasterführenden Stelle einzubringen.
- Alle Arbeiten müssen spätestens am 1. Juni 2023 abgeschlossen sein.

- Bei Nichteinhaltung dieser Fristen kann, ausgenommen im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, keine Beihilfe ausbezahlt werden und der Antragsteller ist für die folgenden beiden Haushaltsjahre von der Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen.

### 3.7.2 AUSZAHLUNG DER BEIHILFE

- Der Antrag auf Auszahlung der Beihilfe ist nach Abschluss der Arbeiten mit dem vorgesehenen Formular der AMA an die zuständige katasterführende Stelle zu übermitteln (das Formular wird mit dem Genehmigungsbescheid der AMA mitgeschickt). Im Fall der Errichtung einer Bewässerungsanlage in Steinmauer-Terrassenlagen oder Böschungs-Terrassenlagen sind dabei auch die Rechnungsbelege im Original und Zahlungsbelege mitzuschicken.
- Für den Fall, dass mehrere katasterführende Stellen betroffen sind, gilt die Regelung wie in Pkt. 3.5.1 beschrieben.
- Die katasterführende Stelle überprüft die gesamte Durchführung der genehmigten Umstellungsmaßnahme vor Ort und gibt das Ergebnis dieser Prüfung der AMA bekannt.
- Die Prüfberichte der katasterführenden Stellen werden in der AMA nach ihrem Einlangen gereiht; die Auszahlung der Beihilfe erfolgt entsprechend den im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln. Kann die Beihilfe im laufenden Wirtschaftsjahr nicht mehr ausbezahlt werden, so erfolgt die Auszahlung im darauffolgenden Wirtschaftsjahr.
- Vorbehaltlich von Fällen höherer Gewalt gilt folgendes: Wird die Umstellungsmaßnahme innerhalb der Fertigstellungsfrist nicht zur Gänze, jedoch in einem Flächenausmaß von mindestens 80% der genehmigten Fläche fertig gestellt, so wird die Beihilfe um den entsprechenden Betrag gekürzt. Wird die Umstellungsmaßnahme innerhalb der Fertigstellungsfrist zu weniger als 80%, aber mehr als 50% fertig gestellt, so wird die Beihilfe um das Doppelte der Differenz gekürzt. Bei einer Fertigstellung unter 50% kann keine Beihilfe ausbezahlt werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass maximal der Betrag bzw. das Ausmaß des Genehmigungsbescheides ausbezahlt werden kann; im Laufe der Vor-Ort-Kontrolle festgestellte Sachverhalte, die eine Erhöhung der Beihilfe bedingen würden (z.B. höhere Hangneigung), können bei der Auszahlung nicht mehr berücksichtigt werden!
- Ein neuerlicher Umstellungsantrag bedingt den Abschluss des Projektes im Rahmen des vorangegangenen Umstellungsantrags.

### 3.7.3 CROSS COMPLIANCE VERPFLICHTUNG

Wenn der Betrieb innerhalb von 3 Jahren nach der Auszahlung der Beihilfe gegen die Bestimmungen zur Einhaltung der Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand verstößt („Cross Compliance“), so kann die Beihilfe teilweise zurückgefordert werden!

#### **Achtung:**

Zur Überprüfung der Einhaltung der Cross Compliance Vorschriften ist für einen Zeitraum von 3 Jahren (beginnend ab 1. 1. d. Folgejahres der Zahlung) jeweils bis spätestens 15.05. ein Mehrfachantrag Flächen (MFA-Flächen) einzureichen, in dem alle landwirtschaftlichen Flächen, die der Betriebsinhaber bewirtschaftet bzw. über die er Verfügungsberechtigt ist, anzugeben sind. Zur jeweils aktuellen Info dazu siehe Homepage der AMA!

### 3.7.4 BEIHILFENHÖHE (SIEHE AUCH ANHANG II)

Die Beihilfenhöhe darf max. 50% der tatsächlich angefallenen Kosten betragen und ist mit Ausnahme der Errichtung einer Bewässerungsanlage in Steinmauer- oder Böschungsterrassenlagen pauschaliert. Die Pauschale wird auf der Basis der tatsächlich bepflanzten Fläche berechnet (die tatsächlich bepflanzte Fläche richtet sich nach der bestockten Fläche plus einer halben Reihenweite auf jeder Seite). Wird eine Bewässerungsanlage aus einer mobilen Wasserversorgung gespeist, so werden die in Anhang II angeführten Pauschalbeihilfen um 20% reduziert!

Die Beihilfenhöhe für die Teilmaßnahme „Bewässerung in Steinmauer oder Böschungsterrassen“ beträgt 50% der Errichtungskosten, jedoch max. 6.440,- Euro/ha. Die Errichtungskosten errechnen sich aus den mit Rechnungen belegbaren Materialkosten zuzüglich pauschalen Eigenleistungskosten in Höhe von 50% der Materialkosten, jedoch max. 1.200,- EUR/ha. Kosten für Erd- und Grabarbeiten für Geländekorrekturen werden bei der Berechnung der Errichtungskosten nicht berücksichtigt. Wird die Bewässerung im Rahmen eines überbetrieblichen Gemeinschaftsprojektes errichtet, so sind die auf den jeweiligen Förderwerber entfallenden Errichtungskosten auf der Basis der mit Rechnungen belegbaren Gesamtkosten des Gemeinschaftsprojektes durch die Gemeinschaft zu ermitteln.

#### **Achtung:**

Sämtliche Rechnungen für alle durchgeführten Maßnahmen (Bodenvorbereitung, Reben, Düngung, Pflanzenschutz, Erziehung etc.), Materiallisten, Arbeitsaufzeichnungen und sonstige Belege über die bei der Umstellungsmaßnahme anfallenden Kosten sind für 7 Jahre ab der Auszahlung der Beihilfe aufzubewahren.

## ANHANG I - TEILMASSNAHMEN

### WEINGARTENUMSTELLUNG

Diese Teilmaßnahme umfasst alle notwendigen Arbeitsschritte zur vollständigen Neuanlage des Weingartens. Dies sind insbesondere die Bodenvorbereitung, die Düngung, das Auspflanzen der Reben, der Schutz vor Pflanzenkrankheiten und Wildverbiss (z.B. Rebschutzhüllen), die Rebenerziehung und die Errichtung einer geeigneten Unterstützung. Für den neu ausgepflanzten Weingarten muss (müssen) eine oder mehrere Rebsorte(n) gemäß der Verordnung des BMLFUW, BGBl. II Nr. 161/2010, i.d.g.F. (Rebsortenverordnung 2018, BGBl II Nr. 184/2018) verwendet werden. Weiters muss (müssen) in der Steiermark die verwendete(n) Rebsorte(n) der jeweiligen landesweingebaugesetzlichen Vorschrift über empfohlene Keltertraubensorten entsprechen.

Die Teilmaßnahme Weingartenumstellung umfasst entweder die Sortenumstellung oder die Umstellung der Bewirtschaftungstechnik, jeweils im Zuge der Neuanlage des Weingartens:

- Als Sortenumstellung gilt jede Sortenänderung.
- Als Umstellung der Bewirtschaftungstechnik gilt die Neuanlage eines Weingartens mit höchstens 2,8 m<sup>2</sup> Standraum pro Stock (Reihenweite × Stockabstand in der Reihe) und einer Unterstützung mit mindestens vier Drahtebenen zum Zwecke der Laubwanderhöhung.

Je nach Hangneigung des umgestellten Weingartens wird unterschieden:

- Weingartenumstellung in der Hanglage: der neu ausgepflanzte Weingarten befindet sich zu mindestens zwei Drittel in einer Hanglage (mehr als 18% bis max. 25% Hangneigung) oder die durchschnittliche Hangneigung des neu ausgepflanzten Weingartens beträgt mehr als 18% bis max. 25%.
- Weingartenumstellung in der Steillage: der neu ausgepflanzte Weingarten befindet sich zu mindestens zwei Drittel in einer Steillage (mehr als 25% Hangneigung) oder die durchschnittliche Hangneigung des neu ausgepflanzten Weingartens beträgt mehr als 25%.

Kann die Hangneigung von der katasterführenden Stelle nicht betätigt werden, ist der Nachweis über die Hangneigung vom Förderwerber zu erbringen. Beglaubigungen der Gemeinde, LWK, BKI,

Vermessungstechniker, etc. sind dem Förderantrag beizulegen. Auf Verlangen der AMA muss trotz Beglaubigungen durch Gemeinde, LWK, BKI eine Vermessung durch einen Vermessungstechniker erfolgen um die Hangneigung zu bestätigen.

## BÖSCHUNGSTERRASSEN

Im Rahmen dieser Teilmaßnahme werden in bestehenden Weingärten (oder zusätzlich zur Neuanlage eines Weingartens) Terrassenböschungen (ohne Mauer) insbesondere für den Erosionsschutz neu errichtet oder bestehende, stark beschädigte Terrassenböschungen rekultiviert. Eine Böschungsterrasse im Sinne dieser Teilmaßnahme ist gegeben, wenn die Bewirtschaftung des Weingartens, insbesondere zum Schutz vor Erosion, nur durch das Vorhandensein einer Böschungsterrasse ermöglicht wird. Die Böschungsterrassenlage muss eine Hangneigung von mehr als 18% aufweisen. Wird ein Weingarten im Rahmen dieser Teilmaßnahme neu angelegt, so muss er zu mindestens zwei Drittel in einer solchen Böschungsterrassenlage liegen.

Die Vorlage erforderlicher behördlicher Bewilligungen hat im Zuge der Vorlage der Bestätigung der erfolgten Überprüfung durch die zuständige katasterführende Stelle (mit Angabe des genauen Ausmaßes der neu errichteten oder rekultivierten Böschung) zu erfolgen.

Das Mindestausmaß der neu errichteten oder rekultivierten Terrassenböschung beträgt mindestens 200 Laufmeter. Die auf die Gesamtfläche des betroffenen Grundstücks (Parzelle) bezogene Förderobergrenze liegt bei 1.500 Laufmeter Terrassenböschung pro ha.

## MAUERTERRASSEN

Im Rahmen der Teilmaßnahme werden in bestehenden Weingärten (oder zusätzlich zur Neuanlage eines Weingartens) Terrassenmauern (Trockensteinmauern und Mörtelsteinmauern) einschließlich des erforderlichen Sockels insbesondere für den Erosionsschutz errichtet oder bestehende, stark beschädigte Terrassenmauern einschließlich des erforderlichen Sockels rekultiviert. Eine Mauerterrasse im Sinne dieser Teilmaßnahme ist gegeben, wenn die Bewirtschaftung des Weingartens, insbesondere zum Schutz vor Erosion, nur durch das Vorhandensein einer Mauerterrasse ermöglicht wird.

Das Vorhandensein allenfalls erforderlicher, rechtskräftiger behördlicher Bewilligungen ist gegenüber der katasterführenden Stelle nachzuweisen.

Das Mindestausmaß der neu errichteten oder rekultivierten Terrassenmauer beträgt mindestens 20 m<sup>2</sup>. Die auf die Parzelle bezogene Förderobergrenze für das Ausmaß der Terrassenmauer leitet sich aus einem Prozentsatz der Gesamtfläche des betroffenen Grundstücks ab. Dieser Prozentsatz errechnet sich für Grundstücksflächen bis zu 1 ha wie folgt:  $\% = (20 - \text{Grundstücksfläche in m}^2/1000)$ . Für Grundstücksflächen von mehr als 1 ha beträgt der Prozentsatz 10%.

Beispiel: Das Grundstück ist 4.000 m<sup>2</sup> groß. Somit beträgt der Prozentsatz  $(20 - 4000/1000)$ , also  $20 - 4 = 16\%$ . Für das Grundstück können also max. 16% von 4.000 m<sup>2</sup>, das sind max. 640 m<sup>2</sup> Terrassenmauer gefördert werden.

## BEWÄSSERUNG

Die Teilmaßnahme Bewässerung umfasst alle notwendigen Arbeitsschritte ab dem günstigsten Wasserversorgungspunkt zur vollständigen Neuerrichtung einer dauerhaft stationären Tröpfchenbewässerung in bestehenden Weingärten (oder zusätzlich zur Neuanlage eines Weingartens), die entweder einerseits direkt aus Oberflächengewässer oder aus Grundwasser gespeist wird oder andererseits aus einer mobilen Wasserversorgung gespeist wird. Dabei ist ausschließlich neues, ungebrauchtes Material zu verwenden. In jeder Rebzeile ist mindestens ein Tropferschlauch anzubringen und bei jedem Rebstock muss mindestens ein

Tropfer angebracht sein. In Steinmauer- und Böschungsterrassen können auch Teile einer Bewässerungsanlage errichtet werden.

Das Vorhandensein allenfalls erforderlicher, rechtskräftiger behördlicher Bewilligungen ist gegenüber der katasterführenden Stelle nachzuweisen.

## ERGÄNZENDE BEMERKUNGEN ZU DEN TEILMASSNAHMEN

- Teilmaßnahmen „Böschungsterrassen“, „Mauerterrassen“ und „Bewässerung“: Die Errichtung von traditionellen, besonders kulturlandschaftsprägenden Elementen wie z.B. Steinmauern und Terrassen ist ebenso wie die Errichtung gemeinschaftlicher Bewässerungsanlagen Teil der „Förderung der Anpassung und Entwicklung ländlicher Gebiete“. Im Rahmen eines Umstellungsplanes können daher nur Projekte gefördert werden, für die keine Beihilfe gemäß dem Österr. Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes gewährt werden kann.
- Die Wiederbepflanzung derselben Parzelle mit derselben Sorte nach denselben Bewirtschaftungstechniken ist keine Umstellungsmaßnahme.
- Für den neu ausgepflanzten Weingarten muss (müssen) eine oder mehrere Rebsorte(n) gemäß der Verordnung des Bundesministers über Rebsorten für Qualitätswein, Landwein und Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung, BGBl. II Nr. 161/2010, i.d.g.F. (Rebsortenverordnung 2018, BGBl II Nr. 184/2018) verwendet werden. Weiters muss (müssen) die verwendete(n) Rebsorte(n) der jeweiligen landesweinbaugesetzlichen Vorschrift über empfohlene Keltertraubensorten entsprechen.
- Die AMA ist berechtigt, jederzeit Sachverständige ihrer Wahl zur Bewertung vorgelegter Umstellungspläne beizuziehen, insbesondere um die Zweckmäßigkeit der Pläne und deren Eignung zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage zu bewerten!

## ANHANG II - BEIHILFENHÖHE

	Teilmaßnahme	Beihilfe/ha
<b>A.</b>	<b>Weingartenumstellung</b>	4.830,- €
	Weingartenumstellung in der Hanglage	7.650,- €
	Weingartenumstellung in der Steillage	12.640,- €
<b>B.</b>	<b>Böschungsterrassen</b>	8,40 €/lfm
	Neuerrichtung oder Rekultivierung von Terrassen (Beihilfe wird pro Laufmeter Böschung berechnet!) Neuauspflanzung eines Weingartens	gem. Pkt. A.)
<b>C.</b>	<b>Mauerterrassen</b>	91,- €/m <sup>2</sup>
	Neuerrichtung oder Rekultivierung von Terrassen (Beihilfe wird pro m <sup>2</sup> Mauer berechnet!) Neuauspflanzung eines Weingartens	gem. Pkt. A.)
<b>D.</b>	<b>Bewässerung</b>	3.411,- €
	Bewässerung in der Hanglage	3.667,- €
	Bewässerung in der Steillage	3.923,- €
	Bewässerung in Steinmauer- oder Böschungsterrassen	50 % Errichtungskosten gem. Pkt. 3.7.4 (max. 6.440,- pro ha)
	Wird die Bewässerungsanlage aus einer mobilen Wasserversorgung gespeist, so werden diese Beihilfensätze um 20% reduziert	

